




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Postfach 280
71361 Winnenden

Stuttgart 09.02.2021
Name Johanna Baron
Durchwahl 0711 904-12139
Aktenzeichen RPS21-2434-5
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
markus.schlecht@winnenden.de

 BPL Körnle Erweiterung
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – und der Abteilung 8 – Denkmalpflege - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Die teilweise Lage des Gebiets in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart wird in der vorliegenden Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans abgearbeitet.

Der hohe Bedarf an Wohnbauflächen in der Region ist zwar allgemein bekannt, dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Planunterlagen um eine Konkretisierung des Bedarfs in der Stadt Winnenden anhand der Plausibilitätshinweise (Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2017) ergänzt werden würden.

Straßenwesen und Verkehr

Im Bereich der Landesstraße ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 Abs. 1 StrG einzuhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Abstand von 20m auch nach § 22 Abs. 5 StrG für Werbeanlagen jeglicher Art, wie z. B. Fahnenmasten, gelten. Ferner dürfen durch Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer weder geblendet noch abgelenkt werden. Der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Videoflächen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit zu den angrenzenden Straßen nicht zugestimmt.

Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.

Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Landesstraße L 1140 angelegt werden. Die Erschließung hat über die vorhandenen innerörtlichen Straßen zu erfolgen. Dies ist im Lageplan darzustellen.

Lärmschutzvorkehrungen sind allein Sache der Antragsteller.

Sofern Änderungen am Bebauungsplan vorgesehen sind, sind diese vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

Künftig ist bei Belangen an den Bundesautobahnen das Fernstraßen-Bundesamt (anbau@fba.bund.de) - Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig - einzubinden.

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail melden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, karsten.grothe@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johanna Baron